

Berlin, 23.01.2019
Telefon: 030/219993-0
Fax: 030/219993-50
E-Mail: vorstand@gew-berlin.de

Infomail an alle Erzieher*innen an "Grundschulen mit besonderer Schülerschaft"

Liebe Kolleg*innen,

am 15. Januar 2019 hat die Senatsbildungsverwaltung mitgeteilt, „dass für Erzieherinnen und Erzieher an Grundschulen mit besonderer Schülerschaft, die beim Land beschäftigt und bislang in Entgeltgruppe 8 eingruppiert waren, mit Wirkung ab dem 1. August 2018 die Eingruppierung in Entgeltgruppe 9 festgestellt wird“.

In diesem Schreiben findet man leider keinen Hinweis, dass die genannten Erzieher*innen nicht in die reguläre Entgeltgruppe 9 eingruppiert werden sollen, sondern in die „kleine“ Entgeltgruppe 9, mit erheblich verlängerten Stufenlaufzeiten (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2 und nicht nach zwei Jahren, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3 und nicht nach drei Jahren) und ohne die Stufen 5 und 6.

Das kann in bestimmten Fällen zur Folge haben, dass sich das Einkommen der Betroffenen vorübergehend oder manchmal sogar dauerhaft vermindert. Ursachen sind hier nicht nur die längeren Stufenlaufzeiten und der Wegfall der Stufen 5 und 6, sondern auch die niedrigere Jahressonderzahlung in der Entgeltgruppe 9 (80 % und nicht 95 % eines Monatsgehaltes) sowie der Wegfall von Besitzstandszulagen nach § 9 TVÜ-Länder (frühere Vergütungsgruppenzulagen).

Die GEW BERLIN hatte bereits im vergangenen Jahr vor diesem Problem gewarnt, s. https://www.gew-berlin.de/20310_22067.php. Leider wurde diese Warnung nicht beachtet.

Nun erreichen uns dazu sehr viele Anfragen, die derzeit nicht beantwortet werden können. Deshalb haben wir ein Schreiben an den zuständigen Staatssekretär Herrn Mark Rackles gesandt und um zeitnahe Beantwortung der dringendsten Fragen gebeten:

- Anhand welcher Kriterien wird festgestellt, dass es sich um eine Grundschule mit besonderer Schülerschaft handelt?
- Werden die betroffenen Erzieher*innen darüber informiert, dass sie nur in die „kleine“ Entgeltgruppe 9 eingruppiert werden und welche Auswirkungen das auf ihre Entgelthöhe hat?
- Sollen Erzieher*innen rückwirkend ab August 2018 auch gegen ihren Willen in die „kleine“ Entgeltgruppe 9 eingruppiert werden? Soll hier Entgelt für die Zeit seit August 2018 von Beschäftigten zurückgefordert werden, wenn es wegen der längeren Stufenlaufzeiten oder wegen der niedrigeren Jahressonderzahlung zu „Überzahlungen“ gekommen ist?

- Werden die Erzieher*innen darüber informiert, dass sie im Fall der Rückkehr in eine Regeltätigkeit in der Entgeltgruppe 8 nicht wieder der Stufe zugeordnet werden, die sie vor der Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 9 erreicht haben, sondern regelmäßig einer niedrigeren Stufe?
- Wie wird gewährleistet, dass die Erzieher*innen an den Schulen nicht herabgruppiert werden, wenn sich die Zusammensetzung der Schülerschaft ändert?

Angesichts der offenen Fragen und auch der zu erwartenden Änderungen in der nächsten Tarifrunde ist es aktuell leider unmöglich, allen betroffenen Erzieher*innen konkrete Empfehlungen zu geben. Stattdessen können wir euch im Moment nur raten, ohne vorherige individuelle Beratung keine eventuellen Ansprüche geltend zu machen, keiner Vertragsänderung zuzustimmen oder auch keine Umsetzung zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen



Doreen Siebernik
Vorsitzende



Udo Mertens
Leiter des Vorstandsbereichs Beamten-,
Angestellten- und Tarifpolitik